

Sparte HANDEL

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Grundlagenbeschluss des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels (3180)
Gemäß §123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Steiermark wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR 0,00

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....EUR 125,00

- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 70,00

- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter

(nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44

WKG)EUR 70,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende

Berufszweige:

a) Versand - und InternethandelEUR 0,00

b) WarenhäuserEUR 0,00

c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen ArtikelnEUR 0,00

d) BlumengroßhandelEUR 0,00

e) Handel mit AltwarenEUR 0,00

f.) sowie Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören.....EUR 0,00

4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten:

- 0 bis 10 BeschäftigteEUR 0,00

- 11 bis 100 BeschäftigteEUR 0,00

- mehr als 100 Beschäftigte.....EUR 0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die

Grundumlage in der Höhe vonEUR 35,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.